



Beitragsordnung

Grundsätze

Diese Beitragsordnung wurde am 27.02.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragsordnung vom 25.08.2022 wird hierdurch aufgehoben.

Die Beitragsordnung basiert auf den Festlegungen in der Satzung und der Finanzordnung.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet im Zweifelsfall über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

Die Mitgliedsbeiträge enthalten die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. (LSV SH) und für die GEMA in Höhe der vom LSV SH festgelegten Sätze.

1. Regulärer Beitrag

		Monat	Quartal	Jahr
a)	Aktive Einzelmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	6,00 EUR	18,00 EUR	72,00 EUR
b)	Aktive Einzelmitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres	12,00 EUR	36,00 EUR	144,00 EUR
c)	Familienbeitrag (ohne Abteilungsbeiträge) - Ehepaar oder ähnliche Lebensgemeinschaften mit oder ohne Kinder unter 18 Jahren - Alleinerziehende mit mehr als 1 Kind unter 18 Jahren	22,00 EUR	66,00 EUR	264,00 EUR
d)	Passive Einzelmitglieder	3,00 EUR	9,00 EUR	36,00 EUR
e)	Schüler*innen, Student*innen, Auszubildende, FSJler*innen, BFDler*innen, Erwerbslose über 18 Jahren (mit Nachweis)	6,00 EUR	18,00 EUR	72,00 EUR

2. Abteilungsbeiträge

Die ausgewiesenen Abteilungsbeiträge sind zusätzlich zum regulären Beitrag nach Nr. 1 zu entrichten.

	Fußball (F)	Monat	Quartal	Jahr
F-a)	Aktive Mitglieder gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1 e)	0,50 EUR	1,50 EUR	6,00 EUR
F-b)	Aktive Mitglieder gemäß Nr. 1 b) und Nr. 1 c)	2,50 EUR	7,50 EUR	30,00 EUR

	Segeln (Se), Fälligkeit 01.04. p.a.	Monat	Quartal	Jahr
Se-a)	Aktive Mitglieder (auch Familien) mit Nutzung eines besegelten Bootes			100,00 EUR
Se-b)	Aktive Einzelmitglieder mit Nutzung eines Kanus, Kajaks o.Ä.			35,00 EUR
Se-c)	Passive Mitglieder			25,00 EUR
Se-d)	Aktive Mitglieder gemäß Nr. 1 e)			25,00 EUR
Se-e)	je weiteres besegeltes Boot			75,00 EUR
Se-f)	je weiteres Jugendboot oder Kanu, Kajak o.Ä.			25,00 EUR



3. Gültigkeit

Die monatlichen bzw. jährlichen Beitragssätze gelten

- zu Nr. 1 (Regulärer Beitrag) ab dem 01.04.2026
- zu Nr. 2 F) (Abteilungsbeitrag Fußball) ab dem 01.04.2026
- zu Nr. 2 Se) (Abteilungsbeitrag Segeln) ab dem 01.04.2026

4. Statuswechsel

Ein Statuswechsel gemäß Satzung kann nur einmal je Kalenderjahr verlangt werden.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres ändert sich der Status automatisch von Nr. 1 a) und Nr. 1 c) zu Nr. 1 b) sowie von Nr. 2 F-a) zu Nr. 2 F-b), sofern die Mitgliedschaft zuvor nicht fristgerecht gemäß Nr. 7 gekündigt oder ein Nachweis gemäß Nr. 1 e) vorgelegt wurde.

5. Ermächtigung

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine Ermäßigung, Stundung oder einen Erlass des Beitrages zu beschließen.

Beitragsermäßigungen müssen in Textform beantragt und unter Vorlage entsprechender Unterlagen begründet werden.

6. Fälligkeit / Zahlungsweise

Der Beitrag ist vierteljährlich zu entrichten – der Bankeinzug erfolgt zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres. Die Fälligkeit von Abteilungsbeiträgen kann abweichend festgelegt werden.

Soweit in Ausnahmefällen eine Zahlung per Überweisung an die Schellhorner Gilde e.V. vereinbart wurde, sind die Zahlungen spätestens zum 10.01., 10.04., 10.07. und 10.10. jeden Jahres zu leisten.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen oder wird der Beitrag nicht fristgerecht überwiesen, kann eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10,00 EUR in Rechnung gestellt werden.

7. Kündigung / Austritt

Die Kündigungsfrist beträgt gemäß Satzung sechs Wochen zum Quartalsende.

Bei Austritt steht dem austretenden Mitglied kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge zu.